

Hinweise für Erstattungsanträge

Wassermengen (Gießwasser), welche nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, können auf Antrag bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden. Jegliche Erstattungsanträge werden nur schriftlich (Mail, Post, Fax) entgegengenommen. Geben Sie bitte, für die Zuordnung des Zählers, unbedingt das dazugehörige Grundstück an (Straße und Hausnummer).

Der Nachweis muss über einen fest eingebauten oder verplombten Wasserzähler erbracht werden. Aufsteckzähler werden nicht anerkannt.

Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle sechs Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Die Zählerstände sind am 31.12. eines Jahres selbst abzulesen und der Stadtverwaltung Bad Salzuflen - Fachdienst Steuern und Beteiligungen – auf einer Kopie des Laufzettels oder in anderer schriftlicher Form bekanntzugeben. Bitte beachten Sie dabei, dass der erforderliche Zählerstand spätestens einen Monat nach Erhalt der Schmutzwasserendabrechnung, die Sie jeweils Mitte Januar von den Stadtwerken Bad Salzuflen erhalten, dem Fachdienst Steuern und Beteiligungen vorliegen muss. Eine Erinnerung zur Ablesung erfolgt seitens der Stadt Bad Salzuflen nicht. Die Verantwortung den Zählerstand rechtzeitig mitzuteilen liegt bei dem Antragsteller.

Nach Ablauf der Widerspruchsfrist findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

Die Schmutzwassergebühr muss zunächst in voller Höhe an die Stadtwerke Bad Salzuflen beglichen werden, denn die Erstattung erfolgt nachträglich durch die Stadtverwaltung Bad Salzuflen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aufgrund des hohen Antragsaufkommens die Erstattungen frühestens im März/April des Folgejahres erfolgen.

Schwimmbecken:

Frischwasser, welches zur Befüllung eines Schwimmbeckens oder (mobilen) Swimmingpools verwendet wurde, ist vom Frischwasserabzug grundsätzlich ausgeschlossen, denn dieses Frischwasser wird durch Gebrauch bzw. Benutzung in seinen Eigenschaften verändert und ist somit als Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einzustufen. Dieses Wasser darf nicht versickert werden, sondern ist der Abwasserentsorgungseinrichtung zuzuführen.

Bei der Prüfung Ihres Antrages sind immer die aktuelle Rechtsprechung sowie der Anschluss- und Benutzungszwang vorrangig zu beachten.

Eine Prüfung, ob sich die Installation eines Zählers wirtschaftlich lohnt, empfiehlt sich.